

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Rhythmik-Elementare Musikpädagogik vom 01.02.2010

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.375, 377), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums.....	3
§ 6 Credits.....	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	3
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Studienberatung.....	4
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	5

Anlagen:

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden Masterstudiengang Rhythmik - Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Rhythmik-Elementare Musikpädagogik hat ein besonderes pädagogisch-künstlerisches Profil. Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung der bereits erworbenen Qualifikationen aus dem Erststudium und der begonnenen beruflichen Tätigkeit im Bereich Musik und Bewegung. Damit verbunden ist der Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit elementaren Spielformen und deren Nutzung zur Entwicklung kreativer Unterrichtskonzepte. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Masterprüfung nachweisen, dass er umfangreiche pädagogisch-künstlerische Fertigkeiten erworben hat. Er soll über vertiefte musikalische Kenntnisse verfügen sowie über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von Performances mit Zielgruppen der Rhythmik/EMP (z.B. Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung). Der Studierende soll die theoretischen Zusammenhänge des Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d.h. in der Lage sein, die erworbenen künstlerisch-pädagogischen Kompetenzen und sein fachliches Wissen umfassend anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedenen musik- und bewegungsbezogenen Berufsfeldern; wie z.B. Musikschulen, Kindergärten, pädagogischen Fachschulen, Rehabilitationseinrichtungen, Sprachheilschulen, Senioreneinrichtungen und im freischaffenden Bereich. Das Studium dient darüber hinaus Lehrern an allgemeinbildenden Schulen als Zusatzqualifikation.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister bzw. Staatsexamen) mit vergleichbarer bzw. geeigneter Fächerausrichtung von i.d.R. mindestens vierjähriger Dauer bzw. i.d.R. im Umfang von 240 Credits. Ausnahmen in Bezug auf die Dauer und den Umfang des Erststudiums sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Darüber hinaus:
- b) qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr (die auch während des Erststudiums abgeleistet worden sein kann),
- c) der Nachweis einer musikalischen und pädagogischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium wird unter Berücksichtigung der Bewerberzahlen i. d. R. zum Wintersemester angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Teilzeitsemester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Masterstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Lehrangebot ist auf 4 Teilzeitsemester verteilt und umfasst 5 Module. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 30 Credits vergeben, d.h. 15 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive des Masterprojektes insgesamt 60 Credits erworben werden, auf das Masterprojekt entfallen davon 15 Credits.
- (2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine pädagogisch-künstlerische Ausbildung im Hauptfach Rhythmik/EMP. Es fußt auf bereits erworbenen Kompetenzen aus anderen Fächern und erweitert diese zu neuen Improvisations- und Handlungsmustern, die für die Erstellung eigener pädagogischer und künstlerischer Konzepte genutzt werden können. Die Studierenden arbeiten an ihrer eigenen Körperlichkeit, der Bewegungsqualität und dem spontanen Ausdruck und erweitern ihre stimmlichen, sprachlichen und instrumentale Fähigkeiten. In Improvisation und Choreografie erproben sie Prozesse kommunikativen Handelns. Sie vertiefen ihr Wissen und Können in der praktischen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen, mit denen sie – unter Betreuung von Mentoren - eigene Projekte entwickeln. Die Studierenden wenden in der pädagogischen Praxis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden für die Supervision und Begleitung prozessorientierter Arbeitsphasen an.

§ 8

Lehr- und Lernformen

- (1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, Übungen, Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.
- (2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.
- (3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.
- (4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
- (5) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (6) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.
- (7) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.
- (8) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.
- (9) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. –vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft und wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 10.01. 2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 20.01.2011.

Dresden, den 27.01.2011

Der Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Ekkehard Klemm